

**Satzung vom 07.06.2018  
zur 4. Änderung der Betriebssatzung  
der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt  
Marienmünster vom 08. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster am 06.06.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**I.**

**§ 1 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Strom- und Wasserversorgung, die Erzeugung von Elektrizität, der Betrieb eines Hallenbades (inkl. Blockheizkraftwerk) sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**II.**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 07.06.2018

gez. Josef Suermann  
Allgemeiner Vertreter